

**Beschlussempfehlung
an die Stadtverordnetenversammlung**

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/70 „Südlich der Herz-Jesu-Kirche“
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1274 -

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Doose

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/70 "Südlich der Herz-Jesu-Kirche" wird zugestimmt.

Die Behandlung der Anregungen und Bedenken gemäß Ziffer 1 - 12 wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan - Planteil werden wie folgt geändert:

- Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche entfällt die Überlagerung mit der Plandarstellung „Flächen für Geh- und Fahrrechte“.
- Die Festsetzung „Flächen für Geh- und Fahrrechte“ wird geändert in „Fläche für ein Gehrecht“. In der Textfestsetzung entfällt der Satzteil „... und Rad ...“.

Die textlichen Hinweise im Bebauungsplan werden wie folgt ergänzt:

neuer Punkt 3.6 Städtebaulicher Vertrag:
Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VIII/70 "Südlich der Herz-Jesu-Kirche" besteht ein zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und einem Grundstückseigentümer im Plangebiet abgeschlossener städtebaulicher Vertrag,
dessen Regelungen zu beachten sind.

Die Begründung wird wie folgt geändert:

- In Kapitel 2 Verfahren wird im letzten Punkt „Erneute öffentliche Auslegung ...“ das Datum der erneuten Auslegung nachgetragen und ein zusätzlicher Punkt „Satzungsbeschluss und Bekanntmachung“ angefügt.
- In Kapitel 6.2 wird der Stand des FNP-Verfahrens aktualisiert.
- Kapitel 8.2 wird in Folge der Änderung im Planteil (Fläche für ein Gehrecht) aktualisiert.
- Kapitel 8.5 Festsetzungen zum Lärmschutz, erste Punkt: „Abgrenzung und sichtbare Information“ wird ein Absatz angefügt:
„Von der Festsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzwand) wird im Bebauungsplan abgesehen. Der wirtschaftliche Aufwand dürfte – so technisch unter den zur Verfügung stehenden Flächen überhaupt sinnvoll durchführbar – außer Verhältnis zum angestrebten Nutzungszweck stehen. Stattdessen werden im Bebauungsplan konkrete städtebauliche Festsetzungen und Festsetzungen zum baulichen Schallschutz an den zukünftigen Neubauten getroffen. Durch diese passiven Lärmschutzmaßnahmen können die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben.“

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/70 "Südlich der Herz-Jesu-Kirche" wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen."

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/70 „Südlich der Herz-Jesu-Kirche“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.16.1274, wird **zugestimmt**.

Alfons Spitzenberg
Vorsitzender

Elisabeth Spangenberg
Schriftführerin